

## § 39 JArbSchG

### Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Bundesrecht

---

## Dritter Abschnitt – Beschäftigung Jugendlicher -> Vierter Titel – Gesundheitliche Betreuung

**Titel:** Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend  
(Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** JArbSchG

**Gliederungs-Nr.:** 8051-10

**Normtyp:** Gesetz

### § 39 JArbSchG – Mitteilung, Bescheinigung

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung ( § 35 Abs. 1 ).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.